

Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung II

Zentrales Verfahren bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten ist das Zugewinnausgleichsverfahren. Voraussetzung für dieses ist selbstverständlich, dass die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Das ist immer dann der Fall, wenn die Eheleute nicht durch Ehevertrag etwas anders geregelt haben. Über die Bedeutung und Wirkung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft gibt es zahlreiche Fehlvorstellungen. Zugewinnngemeinschaft ist im Kern eine besondere Form der Gütertrennung. Das heißt, jeder hat Seins und behält Seins. Erwirbt also ein Ehegatte während der Ehe einen Vermögensgegenstand (gleich ob durch Kauf, Schenkung, Erbschaft o.ä.), wird er grundsätzlich nicht nur alleiniger Eigentümer dieses Gegenstandes, sondern bleibt dies auch bei Scheidung der Ehe. Der andere Ehegatte hat bezogen auf diesen Vermögenswert weder ein Teilhaberecht, noch einen auf diesen Gegenstand bezogenen Ausgleichsanspruch. Bei der Berechnung von Zugewinnausgleichsansprüchen werden vielmehr sämtliche dem Zugewinn unterfallenden Vermögenswerte herangezogen, und Verbindlichkeiten abgezogen. Hat bei dieser Saldierung ein Ehegatte zum Ende der Ehezeit kein positives Vermögen, scheidet ein Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten von vornherein aus. Der Artikel wird fortgesetzt.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 4. November 2007)